

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz - WSVZuAnpG)

Drucksache: 497/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf zeichnet die organisatorischen Änderungen der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von 2013 nach. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hatte sieben Mal dem Deutschen Bundestag berichtet, zuletzt im August 2015.

Mit der Errichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) durch Erlass vom 19. April 2013 (VkB1. 2013 S. 422) zum 1. Mai 2013 mit Sitz in Bonn und Außenstellen in Kiel, Aurich, Hannover, Münster, Mainz, Würzburg und Magdeburg ist der Grundstein für die WSV-Reform gelegt worden. An die Stelle der bisherigen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen ist eine Behörde getreten. Die Wasser- und Schifffahrtsämter erhalten die Bezeichnung "Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter". Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest wird der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt an- bzw. eingegliedert.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bekommt die Bezeichnung "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes". Die Zuständigkeiten in den einschlägigen Rechtsvorschriften müssen entsprechend angepasst werden. Das Gesetz zeichnet die organisatorischen Änderungen der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach (Artikel 1). Eine Verordnungsermächtigung erlaubt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die notwendigen Anpassungen auch in allen betroffenen Rechtsverordnungen vorzunehmen (Artikel 2). Im Übrigen wird das Bundesbesoldungsgesetz entsprechend der neuen Stellenstruktur geändert (Artikel 3).

Die Haushaltskosten für den Bund steigen zunächst aufgrund von Ausgleichszahlungen, werden aber nach der Versetzung der bisherigen sieben Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in den Ruhestand sinken, die Einsparung beträgt dann 110 048 Euro im Jahr.

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen der See- und Binnenschifffahrt sowie des Bauwesens, und die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand und keine sonstigen Kosten. Es schafft weitere Planungssicherheit und hat keine Auswirkungen auf die Einzel- und Verbraucherpreise.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** stellt fest, die Änderung der Zuständigkeiten innerhalb der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berühre auch maßgebliche Belange der Länder.

Eine Zustimmung der Länder zu den Verordnungen zur Umsetzung der WSV-Reform sei deshalb erforderlich.

Des Weiteren soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Arbeitsfähigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung generell dadurch sicherzustellen, dass sie durch geeignete Maßnahmen für ausreichend Personal sorgt und sich auch durch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen um dessen Motivation kümmert.

Zudem soll die Bundesregierung die Länder bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Reform einbeziehen und dafür sorgen, dass hinreichende dezentrale Kompetenz der Wasser- und Schifffahrtsämter geschaffen wird.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.